

40.
72

Am 11. Aug. 1786

Die Dismannsche Katha, welche hi wogend
bey ih in Quartier gebunden wird in Ublen
durch ist, gerichtet aufgetrag worden,
die Hand aus dem Leib zu ziehen, od eben
mindest 8. Tag laßt, recht zu weinen, und
ist nun nur durch Quartier und Zusage, selbst
aus der Bey ih losgerichtet, welche Zusage
ausgesprochen worden.

Am 16. d. M.

Die Dismannsche Katha ausgehört, ist die in
ihm Leib in Zimb geweste, welche wegen der
dem abgegangen mit der Zunge, mit der
mehr, ist, dem die Verweisung, die das
Leibschneiden worden.

Am 17. d. M.

Die Dismannsche Katha, welche hi wogend
ausgebracht, wie die vorher, ist die in Ublen
durch ist, gerichtet aufgetrag worden,
die Hand aus dem Leib zu ziehen, od eben
mindest 8. Tag laßt, recht zu weinen, und
ist nun nur durch Quartier und Zusage, selbst
aus der Bey ih losgerichtet, welche Zusage
ausgesprochen worden.

Am 18. d. M.

Die Dismannsche Katha, welche hi wogend
ausgebracht, wie die vorher, ist die in Ublen
durch ist, gerichtet aufgetrag worden,
die Hand aus dem Leib zu ziehen, od eben
mindest 8. Tag laßt, recht zu weinen, und
ist nun nur durch Quartier und Zusage, selbst
aus der Bey ih losgerichtet, welche Zusage
ausgesprochen worden.

HA 5-10-K-18